



Reglement über das Kinderfest (Kinderfestreglement)

vom 30. Mai 2007 (Stand 1. Januar 2024)

Der Stadtrat Zofingen – gestützt auf § 35 der Gemeindeordnung vom 22. März 2021 – beschliesst: Ingress

I. Allgemeines

§ 1

¹ Das Kinderfest ist ein jährlich stattfindender, traditioneller Anlass, welcher aus einem Vorabendprogramm (Zapfenstreich) sowie dem eigentlichen Kinderfest besteht. Begriff

² Das Kinderfest findet in der Regel am ersten Freitag des Monats Juli statt und gilt als Schultag.

³ Über Ausnahmen entscheidet der Stadtrat.

§ 2

¹ Das Kinderfest umfasst als tragende (traditionelle) Elemente namentlich¹: Traditionelle Elemente

- a) den Zapfenstreich am Vorabend mit einem Zapfenstreichumzug durch die Altstadt;
- b) am Festtag am Morgen den Umzug der Schuljugend durch die Ober- und Unterstadt (alternierend), dazwischen eine Feier in der Stadtkirche;
- c) am Nachmittag das historische Gefecht auf dem Heitern mit anschliessendem Festleben für Jung und Alt im Lindengeviert;
- d) als Abschluss den Fackelzug vom Heitern in die Altstadt.

¹ § 35 Abs. 1 Gemeindeordnung vom 22. März 2021 (Stand: 1. April 2023)

² Weitere zentrale Elemente des Kinderfests sind:

- a) Vorführungen der Schule (mit Hauptprobe am Vortag sowie Aufführung am Festtag);
- b) Abwechslungsreiches und stufengerechtes Unterhaltungsprogramm für die Schülerinnen und Schüler aller Schulstufen;
- c) Nachtessen (auch Behördenessen oder Bankett genannt) für geladene und zahlende Gäste;
- d) Alternativprogramm während dem historischen Gefecht.

II. Organe

§ 3

Stadtrat

¹ Der Stadtrat trägt die Gesamtverantwortung für das Kinderfest.

² Die Organisation und Durchführung des Kinderfests wird an eine Kinderfestkommission delegiert, welche vom Stadtrat jeweils auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt wird.

§ 4

Schulleitung

¹ Die Schulleitung bestimmt den zeitlichen und personellen Rahmen der Vorbereitungen der Schule für das Kinderfest.

² Sie ist verantwortlich für den Einsatz der Lehrpersonen sowie der Schülerinnen und Schüler am Kinderfest.

³ Die Schülerinnen und Schüler des Zyklus 3 sind verpflichtet, am Nachmittagsprogramm teilzunehmen. Sie haben dabei die Wahl zwischen einer Teilnahme am historischen Gefecht oder am Wahlprogramm der Schule.

⁴ Die Schülerinnen und Schüler der übrigen Schulstufen können freiwillig entscheiden, an welchem Programm sie am Nachmittag als Zuschauerinnen oder Zuschauer dabei sein möchten.

⁵ Die Schulführung ist im Weiteren zuständig für die Auswahl des Festredners bzw. der Festrednerin für die Morgenfeier in der Kirche.

§ 5

Kinderfest-
kommission

¹ Die Kinderfestkommission wird von einem Mitglied des Stadtrats präsiert.

² Sie setzt sich zusammen aus Fachpersonen der Bereiche Sicherheit und Werkhof der Stadtverwaltung, weiteren themenspezifischen Fachpersonen sowie Vertreterinnen und Vertretern der Lehrerschaft und des Vereins "Freunde und Gönner der Kadetten und Freischaren".

³ Das Aktuariat wird von der Schulverwaltung geführt.

§ 6

¹ Die Kinderfestkommission ist für das detaillierte Programm des Vorabends (Zapfenstreich) sowie des Kinderfesttags verantwortlich. Kompetenzen

² Sie verfügt selbstständig über die vom Stadtrat bzw. Einwohnerrat im Rahmen des jeweiligen Budgets für das Kinderfest bewilligten finanziellen Mittel.

³ Sie hat im Rahmen ihres Auftrags Weisungsbefugnis gegenüber den am Kinderfest mitwirkenden Personen. Bei den Weisungen gegenüber der Schule sind die der Schulleitung übertragenen Kompetenzen zu wahren (Basis: Kompetenzmatrix der Verwaltung).

⁴ Einzelne Aufgaben können an Subkommissionen übertragen werden.

§ 7

¹ Die Regionale Musikschule stellt die erforderlichen Musikformationen für den Zapfenstreich zur Verfügung. Die musikalischen Darbietungen richten sich nach den von den Schülerinnen und Schülern im Musikunterricht selbst gewählten Instrumenten und dem jeweiligen Ausbildungsstand. Regionale Musikschule

² Sie ist in Bezug auf das Kinderfest mit einer Person als Mitglied in der Subkommission Schule vertreten.

III. Organisation

§ 8

¹ Das Kinderfest beginnt mit dem Zapfenstreich am Vorabend. Dieser besteht aus dem Zapfenstreichumzug durch die Altstadt sowie dem Zapfenstreichkonzert. Zapfenstreich

² Für die Organisation des Zapfenstreichumzugs und des Zapfenstreichkonzerts ist die Regionale Musikschule in Absprache mit der Kinderfestkommission zuständig.

³ Der übrige Festbetrieb am Zapfenstreich wird durch individuelle Anbieter gestaltet und durch die Kinderfestkommission koordiniert. Sie beantragt die entsprechenden Bewilligungen bei der Stadt.

§ 9

¹ Das Vormittagsprogramm mit der Morgenfeier in der Kirche wird bei jeder Witterung durchgeführt. Kinderfest

² Das Nachmittagsprogramm findet nur bei geeignetem Wetter auf dem Heiternplatz und im Lindengeviert statt.

³ Bei zweifelhaftem oder schlechtem Wetter wird das Nachmittagsprogramm – mit Ausnahme des Gefechts – im Bereich Bildungszentrum/ Mehrzweckhalle durchgeführt.

⁴ Der Wetterentscheid für das Nachmittagsprogramm liegt in der Kompetenz der Kinderfestkommission.

§ 10

Verpflegung

¹ Die Kinderfestkommission ist für die Organisation und Koordination der Verpflegung verantwortlich.

² Bei der Auswahl der Lieferanten, Verkaufsstände usw. wird nach Möglichkeit das ortsansässige Gewerbe berücksichtigt.

³ Auswärtige Lieferanten oder Verkaufsstände können berücksichtigt werden, wenn ein Bedürfnis für ihr Sortiment besteht und dieses nicht durch ortsansässige Lieferanten abgedeckt werden kann.

§ 11

Abfall

Der Festbetrieb am Zapfenstreich und am Kinderfest ist so nachhaltig wie möglich zu gestalten. Als Vorgabe gilt das Abfallkonzept der Stadt Zofingen.

§ 12

Wirtschaftsbetrieb

¹ Am Vorabend des Kinderfests (Zapfenstreich) ist der Wirtschaftsbetrieb bis 03.00 Uhr gestattet.

² Am Kinderfesttag gelten die ordentlichen Öffnungszeiten gemäss Gastgewerbegesetz¹.

§ 13

Musikalische
Veranstaltungen

¹ Am Vorabend des Kinderfests (Zapfenstreich) sind musikalische Veranstaltungen innerhalb und ausserhalb geschlossener Lokalitäten bis 02.00 Uhr erlaubt. Es gilt die ordentliche Bewilligungspflicht.

² Am Kinderfesttag sind musikalische Veranstaltungen innerhalb und ausserhalb geschlossener Lokalitäten bis 24.00 Uhr erlaubt.

³ Während des Zapfenstreichkonzerts sowie des Fackel- und Lampionzugs werden die musikalischen Veranstaltungen eingeschränkt.

§ 14

Sponsoring

Über Gesuche für Sponsoring am Kinderfest entscheidet der Stadtrat.

¹ § 4 Abs. 1 Gastgewerbegesetz GGG vom 25. November 1997 (Stand 1. März 2018)

IV. Schlussbestimmungen

§ 15

Dieses Kinderfestreglement tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Inkrafttreten

Zofingen, 20. Dezember 2023

STADTRAT ZOFINGEN

Die Stadtpräsidentin

Christiane Guyer

Der Stadtschreiber

Marco Salvini